

Corona-Test (SARS-CoV-2 bzw. COVID-19) *Verhalten nach Testdurchführung*

- **Bis zum Erhalt des Ergebnisses den eigenen Haushalt nicht verlassen und auch keinen Besuch empfangen**

- Gemeinschaftseinrichtungen wie Kita oder Schule dürfen solange nicht besucht werden

Gesunde / asymptomatische Familienangehörige (z.B. Geschwister bzw. Eltern) dürfen weiterhin Gemeinschaftseinrichtungen besuchen bzw. Arbeiten gehen. Sie sollen, wie alle Personen in der aktuellen Pandemie, soziale Kontakte in der Freizeit auf das absolut notwendige Minimum beschränken.

Den Befund erhalten Sie – frühestens nach 24 Stunden, teilweise mehreren Tagen:

- Über die Corona-Warn-App, wenn der Patient diese nutzt und von uns den QR-Code dazu erhalten haben.
- Über einen Internetlink, wenn Sie diesen und den Auftragsschlüssel von uns erhalten haben (wenn negativ)
- Über telefonische Abfrage bei uns in der Praxis

Im Fall eines positiven Befundes wird dieser direkt vom Labor an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt, das mit Ihnen Kontakt aufnehmen wird. Auch wir werden Ihnen den Befund mitteilen, wenn Sie bei uns eine gültige Telefonnummer hinterlegt haben.

Verhalten bei negativem Testergebnis

Ein negativer Befund ist nur eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt des Abstrichs. Daher sind weiterhin unbedingt, die Regeln

A bstand halten / soziale Kontakte minimieren

H ygieneregeln einhalten (z.B. Nies-/Hustenetikette, Händewaschen)

A lltagsmaske tragen. Am besten immer, bei Personen aus fremdem Haushalt. Immer wenn unter 1,5m Abstand.

+

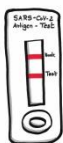
L üften. Auch zu Hause regelmäßig lüften, am besten mehrmals täglich für 3-5 min Stoßlüften.

+

A pp nutzen, um über mögliche Infektionskontakte früh informiert zu werden.
erforderlich.

Die Wiederaufnahme des Besuchs von Gemeinschaftseinrichtungen (Kindergarten / Schule) hängt jetzt nicht von den einzelnen Symptomen, sondern vom Allgemeinzustand des Kindes ab. **Wenn Sie abends feststellen, eigentlich war mein Kind heute so fit, dass es auch den Kindergarten / die Schule hätte besuchen können, dann darf es ab dem Folgetag wieder in seine Einrichtung.**

Verhalten bei positivem Testergebnis



Für die getestete Person gilt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses eine häusliche Isolierung, für alle anderen Angehörigen des Haushaltes in der Regel eine Quarantäne. **Wer unter Isolierung oder Quarantäne steht, darf den Haushalt nicht mehr verlassen oder Besuch empfangen.**

- Informationen zu häuslicher Isolierung bei bestätigter Erkrankung (in verschiedenen Sprachen) https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/haeusl-Isolierung.html
- Informationen für Kontaktpersonen / Quarantäne (in verschiedenen Sprachen) https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Inhalt.html

Weitere Anweisungen erhalten Sie bei Kontaktaufnahme durch das zuständige Gesundheitsamt. **Für Kontaktpersonen ohne Symptome ist das Gesundheitsamt zuständig, die Arztpraxen sind ausschließlich für Personen mit Symptomen, also Patienten, zuständig.**

Unterstützen Sie das Gesundheitsamt und erstellen Sie eine Liste ihrer Kontaktpersonen (mit Telefonnummer, möglichst auch Anschrift und Mail-Adresse) in den letzten 14 Tagen (beginnend mit den letzten 48 Stunden), besonders wichtig sind Kontakte von mehr als 15 Minuten bei einem Abstand von weniger als 1,5m (ohne wirksame Schutzmaßnahmen wie Masken bei beiden) oder mehr als 30 Minuten in einem unzureichend gelüfteten Raum.

Bei Erkrankung / Symptomen kann im Bedarfsfall eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bzw. Kinderkrankenschein ausgestellt werden. Sprechen Sie uns an.

Verhalten als Kontaktperson



Kontaktpersonen der Kategorie I sind Personen, die mit einer positiv getesteten Personen mehr als 15 Minuten und bei weniger als 1,5 Meter ungeschützten Kontakt hatten oder sich mit einer solchen Person über mehr als 30 Minuten in einem unzureichend gelüfteten Raum aufgehalten haben.

Ab der Kenntnis von dieser Situation gilt grundsätzlich eine häusliche Quarantäne über die Dauer von 14 Tagen seit dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person. Die Einzelfallbetrachtung und –beurteilung erfolgt durch das örtlich zuständige Gesundheitsamt. Dieses legt auch das weitere Vorgehen fest. Eine Testung bei Ärzten ist in der Regel nicht möglich.

Bei Kontaktpersonen ohne Symptome ist es nicht möglich eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bzw. Kinderkrankenschein auszustellen. Informationen zur Entschädigung für die Betreuung von Kontaktpersonen erhalten Sie <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Entschaedigung-Eltern/entschaedigung-eltern.html> oder bei der Corona-Hotline des saarländischen Gesundheitsministeriums (Telefon 0681 501-4422 oder corona@saarland.de).

Wenn eine Kontaktperson im Verlauf der Quarantäne Symptome entwickelt oder sich bei einer Person in Isolierung die Symptome verändern bzw. verschlechtern, dann sind die Arztpraxen für die medizinische Versorgung zuständig. Bitte nehmen Sie in einem solchen Fall telefonisch Kontakt zu uns auf und weisen auf die besondere Situation hin. In der Regel werden wir zunächst einen Telefon- oder Videosprechstundentermin vereinbaren, um die Situation einzuschätzen und dann das weitere Vorgehen festzulegen.

Gute Informationen für Kontaktpersonen finden Sie beim Robert Koch-Institut (siehe oben) oder im Merkblatt des Regionalverbandes Saarbrücken:

https://www.regionalverband-saarbruecken.de/fileadmin/RV/SBR/Gesundheit/Hygiene/Corona/Info_Corona_Kontaktpersonen.pdf

Bei offenen Fragen wenden Sie sich bitte an das Gesundheitsamt (<https://tools.rki.de/PLZTool/>).